

Steuern u. Gebühren

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 10 0202/5-IV/10/87(25)

DVR: 0000078

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Entwurf eines Grunderwerbsteuer-
gesetzes 1987;
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter:
OR Dr. Steinbuch
Telefon: 51 433/2733 DW

An den Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n- 25 fach -

Gesetzesentwurf	
Zl.	12-GZ/1987
Datum	5.3.1987
Verteilt	6. MRZ. 1987

Dr. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuergesetz 1987 - GrESTG 1987) samt Vorblatt und Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 8. April 1987 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Beilagen: 1 Gesetzesentwurf
1 Vorblatt samt Erläuterungen

3. März 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Förster

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuergesetz 1987 - GrEStG 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erwerbsvorgänge

§ 1. (1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. Ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet,

2. der Erwerb des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist,

3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruches begründet,

4. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufanbot begründet. Dem Kaufanbot steht ein Anbot zum Abschluß eines anderen Vertrages gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann,

5. der Erwerb eines der in den Z 3 und 4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Erwerb der Rechte begründet.

(2) Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruches auf Übereignung einem

- 2 -

anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten.

(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer außerdem:

1. Ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein oder in der Hand von Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (herrschende und abhängige Unternehmen) vereinigt werden würden,

2. die Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Z 1 vorausgegangen ist,

3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung aller Anteile der Gesellschaft begründet,

4. der Erwerb aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Z 3 vorausgegangen ist.

(4) Ein im Abs. 1 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm einer der in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge vorausgegangen ist. Ein im Abs. 2 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm einer der im Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorgänge vorausgegangen ist. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als beim späteren Rechtsvorgang eine Gegenleistung vereinbart wird, deren Wert den Betrag übersteigt, von dem beim vorausgegangenem Rechtsvorgang die Steuer berechnet worden ist.

Grundstücke

§ 2. (1) Unter Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechtes zu verstehen. Was als Zubehör des Grundstückes zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Zum Grundstück werden jedoch nicht gerechnet:

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,

2. Mineralgewinnungsrechte, Apothekengerechtigkeiten sowie sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich:

1. Baurechte,

2. Gebäude auf fremdem Boden.

(3) Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstückes, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

Ausnahmen von der Besteuerung

§ 3. (1) Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. Der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Schenkungen unter einer Auflage sowie Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, sind nur insoweit von der Besteuerung

- 4 -

ausgenommen, als der Wert des Grundstückes den Wert der Auflage oder der Gegenleistung übersteigt,

2. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstückes durch Miterben zur Teilung des Nachlasses,

3. der Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951,

4. beim Grundstückserwerb für ausländische Vertretungsbehörden der Erwerb eines Grundstückes durch einen fremden Staat für Zwecke seiner ausländischen Vertretungsbehörden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von diesen der Fläche nach geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstückes, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, mit dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.

Art der Berechnung

§ 4. (1) Die Steuer ist vom Wert der Gegenleistung zu berechnen.

(2) Die Steuer ist vom Wert des Grundstückes zu berechnen,

1. soweit eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist,

2. wenn ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen wird,

3. wenn alle Anteile einer Gesellschaft vereinigt werden oder alle Anteile einer Gesellschaft übergehen. Das gleiche gilt bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften.

(3) Bei einem Tauschvertrag, der für jeden Vertragsteil den Anspruch auf Übereignung eines Grundstückes begründet, ist die Steuer sowohl vom Werte der Leistung des einen als auch vom Werte der Leistung des anderen Vertragsteiles zu berechnen.

Gegenleistung

§ 5. (1) Gegenleistung ist

1. bei einem Kauf
der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen,
2. bei einem Tausch
die Tauschleistung des anderen Vertragsteiles einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung,
3. bei einer Leistung an Erfüllungs Statt
der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird,
4. beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren
das Meistbot einschließlich der Rechte, die nach den Zwangsversteigerungsbedingungen bestehen bleiben, und der Beträge, um die der Ersteher bei einem Überbot sein Meistbot erhöht. An die Stelle des Meistbotes tritt das Überbot, wenn der Zuschlag dem Überbieter erteilt wird,
5. bei der Übernahme aufgrund eines Übernahmsanerbietens
der Übernahmepreis einschließlich der Rechte, die der Übernehmer ohne Anrechnung auf den Preis übernimmt und der Kosten des Versteigerungsverfahrens,

- 6 -

6. bei der Abtretung des Übereignungsanspruches die Übernahme der Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft, das den Übereignungsanspruch begründet hat, einschließlich der besonderen Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dem Abtretenden gegenüber verpflichtet (Leistungen, die der Abtretende dem Übernehmer gegenüber übernimmt, sind abzusetzen),

7. bei der Enteignung die Entschädigung. Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nicht enteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

(2) Zur Gegenleistung gehören

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstückes dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt,

2. Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen, ausgenommen dauernde Lasten.

(3) Der Gegenleistung sind hinzuzurechnen

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstückes anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstückes verzichten,

2. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstückes dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(4) Die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuern den Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen.

Wert des Grundstückes

§ 6. (1) Als Wert des Grundstückes ist der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert der auf das Grundstück entfallende Teilbetrag des Einheitswertes anzusetzen. Der Teilbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze, die für die Zerlegung der Einheitswerte gelten, zu ermitteln.

(3) Weicht in den Fällen der Abs. 1 und 2 der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) im Zeitpunkt des Erwerbsvorganges (Stichtag) vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes ab und erreicht die Wertabweichung die jeweils maßgebenden Wertgrenzen für die Fortschreibung von Einheitswerten nach dem Bewertungsgesetz, so ist der Wert am Stichtag als Wert des Grundstückes anzusetzen, in den Fällen des Abs. 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt, der Gegenstand des Erwerbsvorganges ist. Der Stichtagswert ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze für Fortschreibungen zu ermitteln.

(4) Ist für den letzten dem Erwerbsvorgang vorausgegangenen Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Zeitpunkt weder

- 8 -

für das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, noch für die wirtschaftliche Einheit, zu der das Grundstück gehört, ein Einheitswert festzustellen, so ist der Wert zur Zeit des Erwerbsvorganges (Stichtagswert) als Wert des Grundstückes anzusetzen. Der Wert ist nach den Wertverhältnissen vom Stichtag unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze für Nachfeststellungen zu ermitteln.

Steuersatz

§ 7. Die Steuer beträgt:

1. Beim Erwerb von Grundstücken

a) durch den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind 2 v.H.,

b) durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe 2 v.H.,

2. beim Erwerb von Grundstücken durch andere Personen 4 v.H..

Steuerschuld

§ 8. (1) Die Steuerschuld entsteht, sobald ein nach diesem Bundesgesetz steuerpflichtiger Erwerbsvorgang verwirklicht ist.

(2) Ist die Wirksamkeit des Erwerbsvorganges vom Eintritt einer Bedingung oder von der Genehmigung einer Behörde abhängig, so entsteht die Steuerschuld mit dem Eintritt der Bedingung oder mit der Genehmigung.

Steuerschuldner

§ 9. Steuerschuldner sind

1. beim Erwerb kraft Gesetzes
der bisherige Eigentümer und der Erwerber,
2. beim Enteignungsverfahren und beim Zuschlag im Zwangs-
versteigerungsverfahren
der Erwerber,
3. a) bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft
derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden,
b) bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in
der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen die
Beteiligten,
4. bei allen übrigen Erwerbsvorgängen
die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen.

Abgabenerklärung

§ 10. (1) Über Erwerbsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unter-
liegen, ist innerhalb eines Monats nach Verwirklichung des
Erwerbsvorganges dem Finanzamt unter Verwendung des amtlichen
Vordruckes eine Abgabenerklärung in vierfacher Ausfertigung
vorzulegen, und zwar auch dann, wenn ein Erwerbsvorgang vom
Eintritt einer Bedingung oder von einer Genehmigung abhängig
oder von der Besteuerung ausgenommen ist. Ist über den Erwerbs-
vorgang eine Schrift (Urkunde, Beschluß usw.) ausgefertigt
worden, so ist sie der Abgabenerklärung in Abschrift anzu-
schließen.

- 10 -

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die im § 9 genannten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(3) Die Abgabenerklärung nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats auch dann vorzulegen, wenn

1. die Gegenleistung des Erwerbers durch Gewährung von zusätzlichen Leistungen neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung erhöht wird,

2. der Erwerber des Grundstückes anderen Personen als dem Veräußerer nachträglich eine Leistung als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstückes verzichten,

3. ein anderer als der Erwerber des Grundstückes dem Veräußerer nachträglich eine Leistung als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

Nichtfestsetzung oder Abänderung der Steuer

§ 11. (1) Die Steuer wird auf Antrag nicht festgesetzt,

1. wenn der Erwerbsvorgang innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechtes oder eines Wiederkaufsrechts rückgängig gemacht wird,

2. wenn der Erwerbsvorgang aufgrund eines Rechtsanspruches rückgängig gemacht wird, weil die Vertragsbestimmungen nicht erfüllt werden,

- 11 -

3. wenn das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründen sollte, ungültig ist und das wirtschaftliche Ergebnis des ungültigen Rechtsgeschäftes beseitigt wird.

(2) Ist zur Durchführung einer Rückgängigmachung zwischen dem seinerzeitigen Veräußerer und dem seinerzeitigen Erwerber ein Rechtsvorgang erforderlich, der selbst einen Erwerbsvorgang nach § 1 darstellt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 und 2 sinngemäß.

(3) Wird die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird die Steuer auf Antrag der Herabsetzung entsprechend festgesetzt,

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung der Steuerschuld stattfindet,

2. wenn die Herabsetzung (Minderung) aufgrund der §§ 932 und 933 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vollzogen wird.

(4) Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 die Steuer bereits festgesetzt, so ist auf Antrag die Festsetzung entsprechend abzuändern.

(5) Anträge nach Abs. 1 bis 4 sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem das den Anspruch auf Nichtfestsetzung oder Abänderung der Steuer begründende Ereignis eingetreten ist. Später können derartige Anträge nur mehr im Rechtsmittelverfahren gegen den Steuerbescheid gestellt werden, der den rückgängig gemachten Erwerbsvorgang betrifft.

- 12 -

Inkrafttreten, Weitergeltung und Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften

§ 12. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 verwirklicht werden.

(2) Auf vor dem 1. Juli 1987 verwirklichte Erwerbsvorgänge sind die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften, ausgenommen § 4 Abs. 1 Z 7 Grunderwerbsteuergesetz 1955, anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn für einen vor dem 1. Juli 1987 verwirklichten, bedingt steuerbefreiten Erwerbsvorgang die Steuerschuld oder ein Erhebungsgrund für die Steuer nach dem 30. Juni 1987 entsteht oder der Erwerb von Ersatzgrundstücken (§ 3 Z 6 und Z 7 Grunderwerbsteuergesetz 1955) nach dem 30. Juni 1987 erfolgt.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Rechtsvorschriften, die auf die Grunderwerbsteuer oder das Grunderwerbsteuergesetz hinweisen und im Widerspruch zu diesem Bundesgesetz stehen - ausgenommen das Strukturverbesserungsgesetz - für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30. Juni 1987 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden. Die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden sowie internationalen Organisationen eingeräumten Begünstigungen bleiben unberührt.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V O R B L A T T

Problem:

Die überaus große Zahl der Befreiungsbestimmungen im derzeit geltenden Grunderwerbsteuergesetz 1955 sind mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kaum noch vereinbar. Dies hat zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Abgabe geführt bzw. hat der Verfassungsgerichtshof bereits einen Grundtatbestand des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

Zielsetzung und Lösung:

Durch einen weitgehenden Abbau der Befreiungen unter gleichzeitiger 50 %iger Reduzierung des allgemeinen Steuersatzes wird das Grunderwerbsteuerrecht wesentlich vereinfacht. Damit wird nicht nur dem Gedanken der Rechtssicherheit gedient, sondern auch das Prinzip der Steuergerechtigkeit verwirklicht.

Alternativen:

Abschaffung der Grunderwerbsteuer; Novellierung des derzeitigen Gesetzes, mit dem Risiko, daß einzelne Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Kosten:

Der Gesetzesentwurf ist aufkommensneutral. Schrittweise ist eine erhebliche Senkung des Verwaltungsaufwandes zu erwarten.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955 enthält eine überaus große Anzahl von Befreiungsbestimmungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Abgrenzungsprobleme bringen eine unverhältnismäßig große Belastung der Verwaltungsbehörden und der Höchstgerichte mit sich. Dies führt nicht nur zu einer Rechtsunsicherheit, sondern auch zu einem Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Erfolg steht. So stehen einem tatsächlichen Grunderwerbsteueraufkommen im Jahr 1986 von S 2,752 Mia ein Aufkommensausfall in wesentlicher Höhe aus dem Titel der Steuerbefreiungen gegenüber. Von den im gleichen Zeitraum zu bearbeitenden Fällen brachte aus denselben Gründen fast jeder zweite Geschäftsfall kein Steueraufkommen.

Diese Tatsachen haben bereits in der Vergangenheit den Ruf nach einer Reform des Grunderwerbsteuerrechtes laut werden lassen.

Unmittelbarer Anlaß des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1986, G 167/86 u.a., mit welchem der Gerichtshof gerade im Hinblick auf die Unsachlichkeit einer Befreiungsbestimmung den Grundtatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben hat. Weitere Gesetzesprüfungsverfahren sind derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängig, wobei damit zu rechnen ist, daß andere Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes aufgehoben werden. Zielsetzung des Gesetzesentwurfes ist eine Sanierung der Verfassungswidrigkeit verbunden mit einer grundlegenden Reform dieses Steuerrechtsgebietes.

- 2 -

Reformvorschläge wurden in der Vergangenheit von fast allen öffentlichen Interessensvertretungen, politischen Institutionen, dem Rechnungshof und der Volksanwaltschaft gemacht. Sie decken sich im wesentlichen mit dem von der Steuerreformkommission vorgeschlagenen Abbau der Steuerbefreiungsbestimmungen unter gleichzeitiger Herabsetzung des Normalsteuersatzes. Damit können viele bestehende Probleme der derzeitigen Grunderwerbsteuer nachhaltig gelöst werden. Bestrebungen des Bundesministeriums für Finanzen auf Realisierung dieser Vorschläge scheiterten bisher, weil ein politischer Konsens nicht zu erreichen war.

Der Gesetzesentwurf entspricht im Aufbau und im Inhalt weitgehend dem Grunderwerbsteuergesetz 1955.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aufkommensneutral. Eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist durch die Vereinfachung des Gesetzes nur schrittweise zu erwarten, weil die derzeit bestehenden bedingten Grunderwerbsteuerbefreiungen bis zur Erfüllung bzw. Aufgabe des begünstigten Zweckes weiter administriert werden müssen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz 1948.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Interesse der Rechtskontinuität sollen die Grundtatbestände des bisherigen Gesetzes unverändert bleiben. Die Anknüpfung an das Grunderwerbsteuergesetz 1955 ermöglicht eine kontinuierliche Rechtsanwendung.

Zu § 2:

Der Begriff des Grundstückes soll keine Änderung erfahren.

Zu § 3:

Alle Grunderwerbsteuerbefreiungen sind in dieser Bestimmung zusammengefaßt. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, den Steuersatz unter Wahrung des jetzigen Aufkommens an Grunderwerbsteuer soweit wie nur möglich herabzusetzen, sieht der Gesetzesentwurf nur noch Befreiungen in fünf Bereichen vor.

Die Befreiung für Erwerbe von Todes wegen und für Schenkungen unter Lebenden soll eine Erfassung desselben Vorganges mit zwei Verkehrsteuern vermeiden. Die Begünstigung bei Erbteilungen und bei flächenweiser Aufteilung von Grundstücken soll - wie bisher - die Schaffung von Alleineigentum begünstigen. Erwerbsvorgänge im Zusammenhang mit einem Zusammenlegungsverfahren sollen wegen der besonderen Zwangsläufigkeit dieser Verfahren von der Besteuerung ausgenommen werden. Der Grundstückserwerb für ausländische Vertretungsbehörden soll deshalb von der Steuerpflicht ausgenommen werden, weil nur dann für den österreichischen Staat bei ähnlichen Erwerben auch eine entsprechende Behandlung zu erwarten ist.

Zu § 4:

Diese Vorschrift wird grundsätzlich unverändert aus § 10 Grunderwerbsteuergesetz 1955 übernommen. Der Kreis der begünstigten Personen wurde den tatsächlichen Bedürfnissen angepaßt.

Zu § 5:

§ 11 Grunderwerbsteuergesetz 1955 wird übernommen. Lediglich die auf § 9 des früheren Gesetzes bezughabenden Bestimmungen werden beseitigt.

Zu § 6:

Die Vorschrift wird mit redaktionellen Änderungen - Anknüpfung an Bestimmungen des Bewertungsgesetzes - aus dem bisherigen Recht übernommen.

Zu § 7:

Der bisherige Steuersatz von 2 v.H. soll beibehalten und die Steuersätze von 6, 7 und 8 v.H. sollen einheitlich mit 4 v.H. festgelegt werden.

Zu §§ 8 und 9:

Diese Vorschriften sollen unverändert aus dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 übernommen werden.

Zu § 10:

Die Erklärungsfrist soll auf einen Monat verlängert und damit den meisten übrigen Fristen im Abgabenrecht angeglichen werden.

Zu § 11:

Diese Vorschrift soll aus dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 übernommen werden, wobei die Antragsfrist erweitert werden soll, um spezielle Härten zu vermeiden.

- 5 -

Zu § 12:

Die nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 bedingt steuerfreien Erwerbsvorgänge sollen weiterhin nach dem früheren Recht behandelt werden. Wird daher der begünstigte Zweck nach Inkrafttreten des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 nicht erfüllt oder aufgegeben, soll grundsätzlich der Steuersatz mit 8 v.H. Anwendung finden.

Neben den Befreiungen im Grunderwerbsteuergesetz 1955 gibt es Begünstigungen in vielen anderen Gesetzen, deren Aufrechterhaltung nicht mehr vertretbar erscheint.